

Coburger Narrhalla e.V. | Postfach 1410 | 96404 Coburg

An alle Teilnahme-Interessierten

Coburg, den 25.11.2019

Einladung zum 37. Gaudiwurm

Liebe Faschingsfreunde,

die fünfte Jahreszeit ist angebrochen. Somit ist es Zeit für die Planung des Faschingsumzugs, den Gaudiwurm der Coburger Narrhalla.

Wie jedes Jahr startet der Gaudiwurm am Faschingssonntag dem 23.02.2020 um 13.45 Uhr, die Aufstellung ist zwischen 12.45 und 13:30 Uhr in der Bamberger Straße. Im Anschluss an den Umzug wird auf dem Coburger Marktplatz eine Faschingsparty mit Radio eins stattfinden.

Anmeldeschluss ist der 25.01.20. Die Sicherheit der Wagen und Anzahl der Begleitpersonen in Warnweste werden von Ordnungsamt und Polizei konsequent kontrolliert. Wegen Schwierigkeiten im letzten Jahr werden Wagen ohne ausreichende Begleitpersonen bei Zugbeginn sofort am Anger aus dem fahrenden Zug ausgeleitet.

Informationen für Gruppen und Bauvorschriften für Wagen sind dem Anmeldeformular als Anlage beigelegt. Das Wurfmaterial/Bonbons muss selbst besorgt werden.

Notfall-Nummer / Informationen / Fragen zum Umzug:

0176 / 63086655 zugmarschall@coburger-narrhalla.de

Wir verbleiben mit „Idis Ahoi“

Thorsten Krauß
Zugmarschall der Coburger Narrhalla e.V.

COBURGER NARRHALLA e.V.
Postfach 1410
96404 Coburg

Fax : 09561 – 4261861
zugmarschall@coburger-narrhalla.de
www.coburger-narrhalla.de

Sparkasse Coburg
KTO 50575
BLZ 783 500 00

Präsident
Thomas Eck
Tel: 0171-3562387

Vizepräsident
Stefan Unglaub
Tel: 0179-9201564

Vizepräsident
Joachim Schelbert
Tel: 0179-1035375

Zugmarschall
Thorsten Krauß
Tel: 0176-63086655

Schatzmeister
Jürgen Ertl
Tel: 0160-1807522

Die Coburger Narrhalla ist ein eingetragener gemeinnütziger Karnevalsverein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche
Registernr. VR 427 Amtsgericht Coburg / USt-IdNr 212/107/40292

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

An die Coburger Narrhalla e.V. - Zugmarschall Thorsten Krauß
Baumschulenweg 39b, 96450 Coburg



Fax: 0 95 61 – 4 26 18 61

eMail: zugmarschall@coburger-narrhalla.de

Bitte die Seiten 1 bis 3 zurücksenden. Anmeldeschluss ist der 25.01.20.

Zum Faschingsumzug am **Sonntag 23. Februar 2020** (von ca. 12.45 bis 15.30 Uhr) melden wir / ich folgende Gruppe verbindlich an:

Verantwortlicher: (bitte in DRUCKBUCHSTABEN die Daten inkl. Tel. u. eMail angeben)

Verein/Firma: _____ Telefon: _____

Vorname: _____ Fax: _____

Name: _____ Handy: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

eMail-Adresse für zukünftigen Schriftverkehr: _____
(Teilnahmebestätigung erfolgt per eMail)

☐ Bitte senden Sie mir auch nächstes Jahr per eMail das Anmeldeformular zu

Wir werden teilnehmen (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ als Fußgruppe mit ca. _____ Personen
- ☐ als Spielmannszug mit ca. _____ Personen
- ☐ mit einer Pferdegroupe mit ca. _____ Personen und _____ Pferden
(Reiter haben einen Abstand von mind. 6 Meter zur jeweils vorausgehenden Gruppe einzuhalten.)
- ☐ mit einer Kutsche mit ca. _____ Personen und _____ Pferden
(Pferde müssen von einem kundigen Helfer geführt werden)
- ☐ PKW (2 Begleitpersonen zur Absicherung in Warnweste erforderlich)
- ☐ Lastkraftwagen mit _____ t. zul. Gesamtmasse mit ca. _____ Personen
(4 Begleitpersonen zur Absicherung in Warnweste erforderlich)
- ☐ Zugfahrzeug _____ t. mit Anhänger _____ t. zul. Gesamtmasse mit ca. _____ Personen
(6 Begleitpersonen zur Absicherung in Warnweste erforderlich)

Info Begleitpersonen bei Fahrzeugen (auch bei PKW!):

Um Unfälle zu vermeiden, müssen bei einer Fahrzeuglänge (inkl. Zugfahrzeug) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet. Fahrzeuge ohne ausreichende Begleitpersonen werden beim Zugbeginn am Anger sofort aus dem Umzug herausgenommen.

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Musik / GEMA:

Wir weisen Sie darauf hin, dass für Kapellen, Spielmannszüge und Wagen mit Beschallung durch CD's oder Ähnliches GEMA-Gebühren anfallen. **Achtung: Wir müssen die Gruppennamen der GEMA melden.** Die Gebühren betragen incl. 7% MwSt:

- ☐ Wir haben keine Musik
- ☐ Wir haben Beschallung/Musik dabei **und bringen in bar zum Umzug mit:** 22,34 €*
☐ Wir sind eine Kapelle/Spielmannszug und bitten um Verrechnung der Gebühr: 25,79 €*

* Preis laut GEMA, siehe

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_karnevalisten.pdf

Regelung zu Musikanlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswägen ist nicht zulässig.

Datenschutz:

Der Schutz der uns bekanntwerdenden persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO), aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO).

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten unserer Mitglieder, Geschäftspartner, Beteiligte an Veranstaltungen und Dritter verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie unsere Datenschutzerklärung finden sich auf unserer Webseite www.coburger-narrhalla.de. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung übersenden wir auf Anforderung auch per Email, Fax, etc.

Haftungsrechtliche Regelung:

Die Teilnahme am Gaudiwurm erfolgt auf eigene Gefahr der Gruppe. Die anmeldende Gruppe ist für ihre mitwirkenden Personen sowie evtl. verwendete Fahrzeuge selbst verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich die anmeldende Gruppe, für jegliche von Ihren mitwirkenden Personen oder mitgeführten Fahrzeugen verursachten Schäden die Haftung zu übernehmen. Im Innenverhältnis stellt die anmeldende Gruppe die Coburger Narrhalla e.V. von jeglicher Haftung im Außenverhältnis frei. Die anmeldende Gruppe ist für die Einhaltung zivilrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten ausschließlich selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrssicherungspflichten.

Der anmeldenden Gruppe ist das aktuelle Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen bekannt (siehe Anhang). Die Gruppe verpflichtet sich, dieses Merkblatt zu beachten und insbesondere sämtliche Mitwirkenden der Gruppe vom Inhalt des Merkblattes und den sich aus der Teilnahme am Gaudiwurm ergebenden Pflichten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Den Anweisungen der Zugleitung oder seiner Vertretung sowie des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Abschnitt übernommenen Verpflichtungen ist der von der Gruppe oben benannte verantwortliche Gruppenleiter.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Verantwortlichen

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Wichtige Zusatzangaben für die Sprecherstelle am Marktplatz:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Der Gaudiwurm wird von unserer Sprecherstelle kommentiert. Deshalb benötigen wir für die Kommentatoren entsprechende Background-Informationen. Bitte füllen Sie deshalb den nachfolgenden Teil so genau wie möglich und leserlich aus, wir geben dieses Blatt an den Sprecher auf dem Marktplatz zur öffentlichen Durchsage!

Schlachtruf:

Motto/Thema im diesjährigen Umzug:

Personen, die der Zugsprecher nennen soll:

Bei mehreren Gruppen: Erläuterung der einzelnen Programmpunkte in der Reihenfolge am Umzug:

Beispiel: 1. Tanzmariechen Renate Meier Trainerin: Ulrike Müller
2. Große Garde Trainerin: Elfriede Huber
3. Elferratswagen Präsident: Max Müller

Gruppe 1: _____

Gruppe 2: _____

Gruppe 3: _____

Gruppe 4: _____

Gruppe 5: _____

Gruppe 6: _____

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Diese Hinweise bitte an alle Zugteilnehmer weitergeben!

Hinweis zur Zugaufstellung:

Aufstellung ist von 12.45 Uhr bis 13.30 Uhr in der Bamberger Straße.

Umzugs-Fahrzeuge **müssen aus Richtung Brose Kreisel** in die Bamberger Straße einfahren.

Bitte eigenständig der Startnummer nach aufstellen!

Nummern sind auf der Straße oder an den Bäumen.

Der Umzug startet um 13:45 Uhr auf Signal des Zugmarschalls.

Eigenmächtiges Anhalten während des Umzuges ohne triftigen Grund ist nicht gestattet.

Besonderheit beim Aufstellen des Zuges:

Der Zug wird verkehrt herum aufgestellt (siehe Bild unten).

Nummer 1 steht ganz hinten, die höchste Nummer ganz vorne, Blick- und Fahrtrichtung Richtung Anger.

Beim Start des Umzuges rollt Wagen 1 von ganz hinten los, dann setzt sich Wagen 2 dahinter, Wagen 3 schließt sich an usw. Somit ziehen alle Wagen an den noch wartenden vorbei. Auf diese Weise kann jeder Zugteilnehmer alle anderen Zugnummern sehen.

Info Begleitpersonen bei Fahrzeugen (auch bei PKW!):

Um Unfälle zu vermeiden, müssen bei einer Fahrzeuglänge (inkl. Zugfahrzeug) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet. Fahrzeuge ohne ausreichende Begleitpersonen werden beim Zugbeginn am Anger sofort aus dem Umzug herausgenommen.

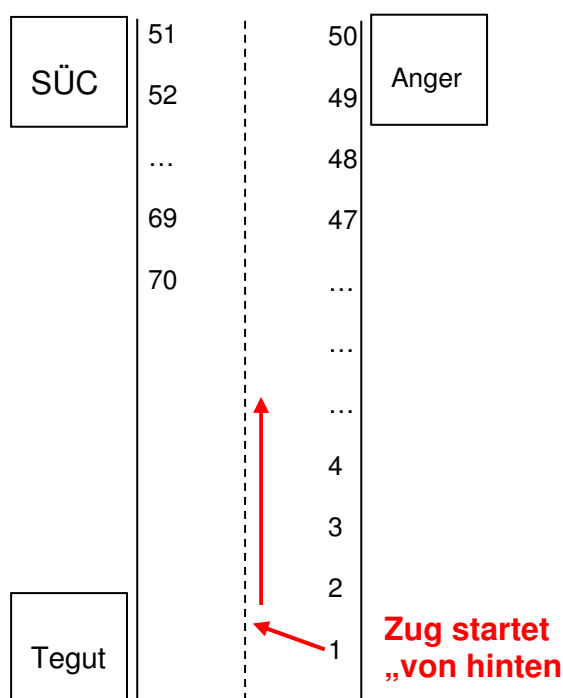
Regelungen für Pferde:

Pferde müssen von einem kundigen Helfer geführt werden,

Reiter haben einen Abstand von mind. 6 Meter zur jeweils vorausgehenden Gruppe einzuhalten.

Regelung zu Musikanlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswägen ist nicht zulässig.



Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Anlage: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlung oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrobungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betreiberlaubnis für Fahrzeuge (§18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslast u Gesamtgewichte § 32+ 34StVZO
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrung für Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter
 - 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betreiberlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betreiberlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und mit An- o. Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzung für Anhänger und Zugfahrzeug

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVRAusnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen Gutachten gemäß der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ ohne *) Personenbeförderung,

max. _____ Sitzplätze; max. _____ Stehplätze

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung

*) zutreffendes streichen

1. Fahrzeugidentifizierung

1.1. Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2. Hersteller:

1.3. Fahrzeug-Ident.-Nr.:

1.4. Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5. Betriebserlaubnis-Nr.:

2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3. Fahrzeugdaten

3.1. Maße über alles:

Länge: _____ mm; Breite: _____ mm Höhe: _____ mm

3.2. Zulässiges Gesamtgewicht _____ kg

3.3. Zulässige Achslast: vorn _____ kg - hinten _____ kg

3.4. Zahlen der Achsen:

3.5. Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6. Art der Betriebsbremse:

3.7. Art der Feststellbremse:

3.8. Lenkung: nicht begrenzt / auf _____ Grad begrenzt*)

3.9. Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):

Zugöse Zugkugelnkuppelung Bolzenkuppelung

Sonstige Verbindungseinrichtung Beschreibung: _____

Zuggabel, -deichsel, -rohr

Originalzustand geänderte Ausführung

Kupplungskugel

Bolzenkuppelung

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1. Ein- und Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2. Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1. Auf An- und Abfahrten *)

5.1.1. sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen.

vorn/ hinten/ keine (kann bei Begleitfahrzeug vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug/ vor der Fahrzeugkombination/ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2. beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit

(Betriebsvorschrift) 6 km/h / 25 km/h / km/h.

Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ist / ist nicht erforderlich.

5.1.3. sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4. dürfen auf dem Fahrzeug / der Fahrzeugkombination Personen / keine Personen befördert werden.

5.2. Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden *)

5.2.1. Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-

Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2. Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweitleitungs-

Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3. Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches

Gesamtgewicht von _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse

auf eine Achse _____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben. Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4. Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein: D-Wert min.: _____ kN

5.2.5. Das Zugfahrzeug muss verkehrs- u. betriebssicher sein.

5.3. Während der Veranstaltung darf nur mit

Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4. Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5. Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

_____, den _____

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Siegel)

Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag Dr.-Ing. Huber

(VkB1. 2000 S. 406)